

**Wie sich das Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 auf die  
Behandlung der entsprechenden postalischen Belege in der Zeit  
vom 1.1.1870 bis zum 31.12.1875 ausgewirkt hat**

**Gliederung**

1. Portofreiheiten

- 1.1 Portofreiheit der regierenden Fürsten ...
- 1.2 Portofreiheit in reinen Staatsdienstangelegenheiten
- 1.3 Portofreiheiten in den südlichen Teilen des Großherzogthums Hessen
- 1.4 Ausdehnung der Portofreiheiten auf die Reichslande Elsaß-Lothringen
- 1.5 Portofreiheiten in Postdienst Angelegenheiten
- 1.6 Portofreiheiten im Postverkehr mit dem Ausland

2. Einschränkungen der Portofreiheiten im Ortsbereich

3. Portopflichtige Dienstsachen

- 3.1 Die kurze Lebensdauer der Dienstfreimarken
- 3.2 Unterfrankierte portopflichtige Dienstsachen im Inland
- 3.3 Unfrankierte portopflichtige Dienstsachen nach dem Ausland

4. Porto und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit  
Insinuations-Documenten

5. Die Einführung von Aversionalverträgen

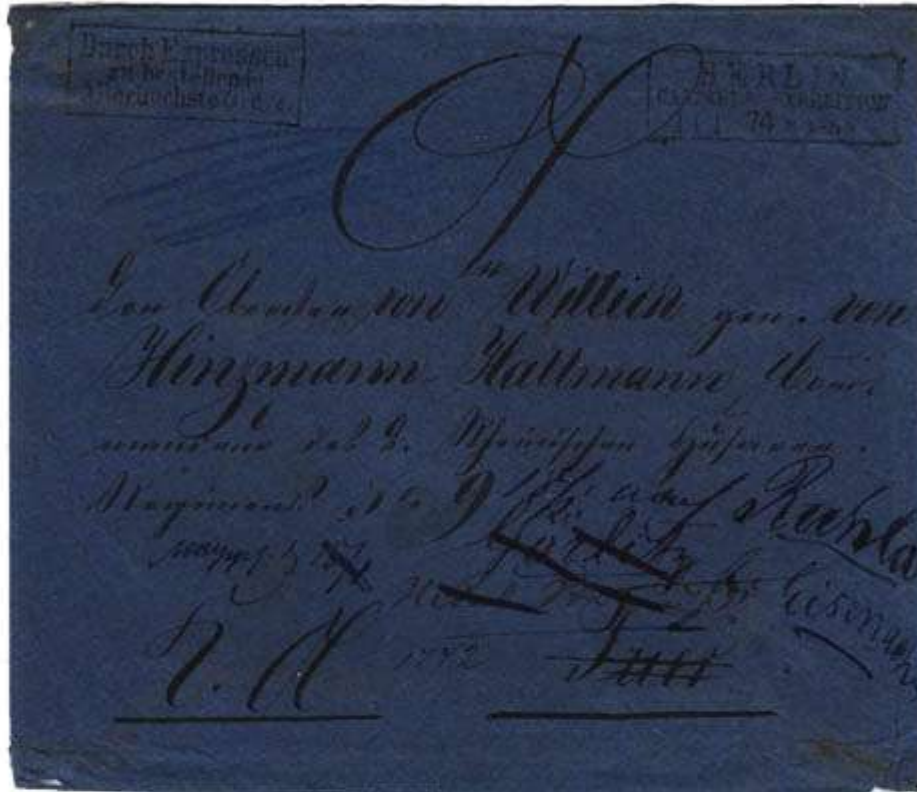
6. Die Behandlung der Eisenbahndienstsachen

**Verwendete Literatur**

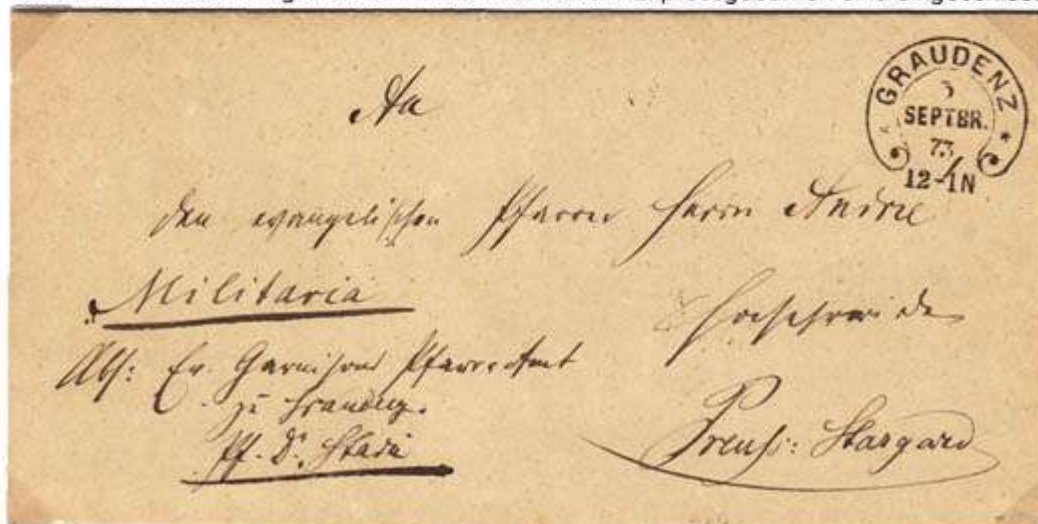
- Das Gesetz betreffend der Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1868
- Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15.12.1869
- General-Verfügungen des Norddeutschen Bundes
- General-Verfügungen des Deutschen Reiches
- Übereinkunft vom 7. Dezember 1869 betreffend das Portofreiheitswesen in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teilen des GHZ Hessen
- Großherzogliches Hessisches Regierungsblatt No. 10 vom 29. März 1870
- Lothar und Jan Thieme; Postgebührenablösung  
Band 171 Neue Schriftenreihe der Poststempelgilde e.V.
- Rundbriefe der Arbeitsgemeinschaften NDP und Brustschilde und Nachverwendete Altdeutschlandstempel e.V.

1.1 Portofreiheit der regierenden Fürsten ...

1.2 Portofreiheit in reinen Staatsdienstangelegenheiten

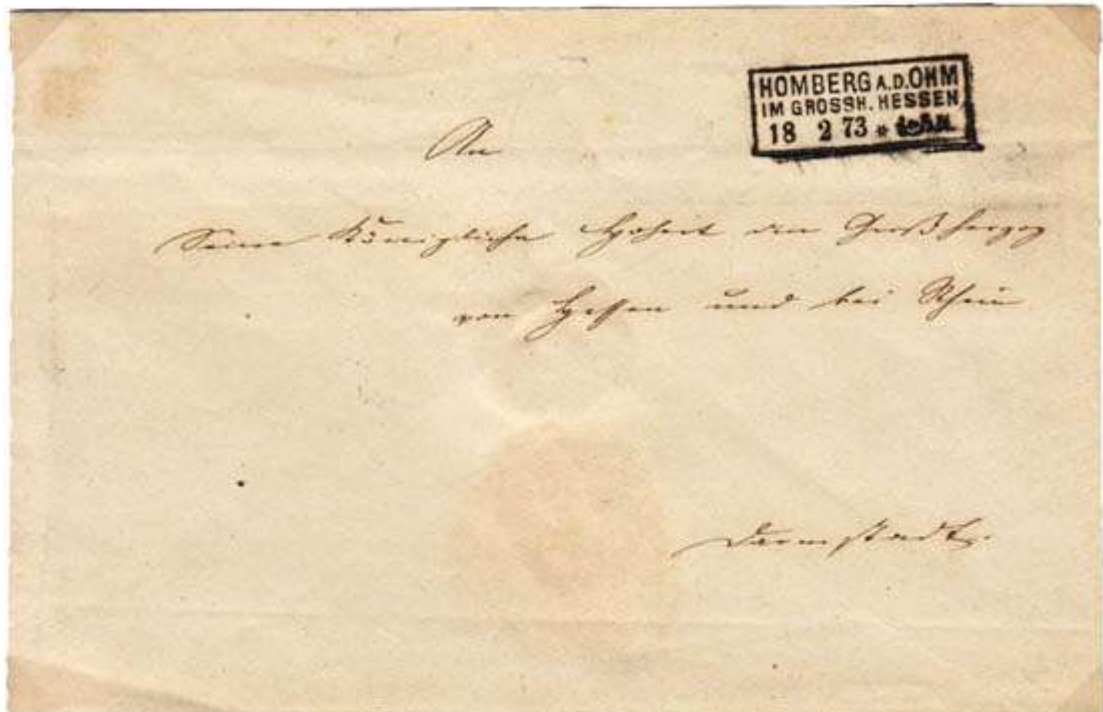


Im § 1 des Gesetzes und Artikel 1 des Regulativs ist auf die unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit der regierenden Fürsten verwiesen. Expressgebühren sind eingeschlossen.



§ 2 bezieht sich auf die Portofreiheit in reinen Staatsdienstangelegenheiten z. B. „Militaria“

1.3 Die Portofreiheiten in den südlichen Teilen des Großherzogthums Hessen  
 1.4 Ausdehnung der Portofreiheiten auf die Reichslande Elsaß-Lothringen



Für die nicht zum Norddeutschen Bund gehörenden Teile des Großherzogthums Hessen wurde am 1.12.1869 eine besondere Übereinkunft in Sachen Portofreiheit getroffen. Danach hatte der Großherzog von Hessen und bei Rhein seine Portofreiheit behalten



Durch das Gesetz vom 1. März 1872 (Gesetzblatt für E.-L., Jg. 1872, S. 150) ist die Wirksamkeit des Portofreiheits-Gesetzes vom 1. April 1872 an auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

### 1.5 Portfreiheiten in Postdienstangelegenheiten



Im § 1 der Anlage 2 zum Regulativ des Portfreiheitsgesetzes heißt es, „Die Correspondenz in Postdienstangelegenheiten wird allgemein portofrei behandelt.“ Die in 1870 eingeführte Postkarte war demnach auch als Stadtpost-Sendung Portofrei zu befördern.



Postsachen waren bereits vor der Erstreckung des Portfreiheitsgesetzes auf die Reichslande Elsaß-Lothringen zum 1.4.1872 portofrei zu behandeln. Die doppelt gelaufene Postsache von Rappoltsweiler nach Schlettstadt und zurück vom 27.2.1871 zeigt diese Behandlung.